

VGVF BSW O 2013

Zur Kompetenz der Überwachungsstelle

- *Stand des Dokuments: 14.09.2017* -

Seit dem 01.07.2013 ist die Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) vollständig in Kraft getreten und löst die bisher geltende Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ab. Die Umsetzung der daraus resultierenden Änderungen führt zur Notwendigkeit, die in der europäisch notifizierten Fassung des „Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013)“ enthaltene Definition der Überwachungsstellen (Ü-Stellen) gemäß "Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2013" vom 05.09.2013 wie folgt anzupassen:

Überwachungsstelle (Ü-Stelle)

Überwachungsstelle im Sinne dieser Regelungen ist eine – korrespondierend zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und den DIN EN 1317 - für die Inspektion der Herstellungsüberwachung für Fahrzeugrückhaltesysteme (aus Beton) an Straßen fachkompetente Institution. Die Anerkennungsstelle muss der vom Herstellungsbetrieb ausgewählten Überwachungsstelle vor der ersten Inspektion zustimmen.

Die o.g. Überwachungsstellen (Ü-Stellen) sind für die Inspektion der Herstellungsüberwachung – In Situ Production Control (IPC) im Rahmen des Vergleichsverfahrens BSW Ortbeton verantwortlich. Sie sollen als unabhängige Stelle die Fremdüberwachung der Eigenüberwachung des Herstellungsbetriebes vornehmen und die grundsätzliche Eignung des Herstellungsbetriebes zur Herstellung von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise (BSW O) und die Dokumentation sowie den Betrieb der Herstellungsüberwachung (IPC) überprüfen, so dass die auf dem deutschen Markt angebotenen Betonschutzwände in Ortbetonbauweise (BSW O) die in der Typprüfung (TT) festgestellten und durch den Hersteller angegebenen Leistungsdaten aufweisen. Die Inspektion der Herstellungsüberwachung besteht aus den Teilen „Erst-Inspektion der Herstellungsüberwachung (IPC)“ und „Jährliche Inspektion der Herstellungsüberwachung (IPC)“.

Nach aktuellem Stand (17.10.2013) können fachkompetente Institutionen diese Aufgabe wahrnehmen, die¹

- ... unparteiisch und unabhängig arbeiten.
- ... nicht an Vertrieb, Entwicklung und Herstellung der inspizierten Betonschutzwand in Ortbetonbauweise beteiligt sind und hierzu aktuell keine Beratung anbieten.
- ... Vertraulichkeit für alle in Ihrem Auftrag an der Überwachung beteiligten Personen sicherstellen.
- ... eine juristische Person sind.
- ... eine Haftpflichtversicherung besitzen.

¹ Geeignete Qualifikationen und Nachweise, die im Rahmen einer Akkreditierung für eine Produkt-Zertifizierungsstelle in einem vergleichbaren Fachbereich durch eine nationale Akkreditierungsstelle anerkannt wurden, können ebenso anerkannt werden.

- ... eine(n) Leiter(in) mit Gesamtverantwortung haben.
- (wenn zutreffend) über eine Tätigkeitsbeschreibung für jede(n) Mitarbeiter(in) besitzen.
- Personal besitzen, das kompetent ist, geschult wird und das ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse über die Herstellung und Verwendung der entsprechenden Betonschutzwand in Ortbetonbauweise und der zugehörigen Materialien sowie über die relevanten Anforderungen aufweisen kann.
- Personal für die Überwachung einsetzen, das angemessen qualifiziert ist, d.h. das mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
 - Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Studiengänge Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Physik oder vergleichbarer technisch-naturwissenschaftlicher Art..
 - Mehrjährige Berufspraxis.
 - Mindestens 1 Jahr praktische Tätigkeit im Bereich der Straßenausstattung oder allgemein im Bereich Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten.
 - Gute Kenntnisse aller relevanten nationalen Normen und europäischen technischen Spezifikationen.
 - Gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in Deutsch und/oder Englisch.
- ...einen Arbeitsvertrag mit dem eingesetzten Personal besitzen.
- ... die Überwachung nicht vollständig oder Teilaufgaben davon nur nach vorheriger Zustimmung der Anerkennungsstelle durch Unteraufträge weitergeben.
- ... eine Dokumentation für die Vorgehensweise bei einer Einbindung externer Fachkompetenz im Ausnahmefall besitzen.
- ... eine Dokumentation für die festgelegten Verfahren und Anweisungen (Checklisten, etc.) besitzen, gemäß denen die Überwachung vorgenommen wird.
- ... Überwachungsberichte zwingend in deutscher Sprache erstellen und deren Kommunikation mit der Anerkennungsstelle ebenfalls zwingend in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen hat. Verbindlich dabei ist allein der deutsche Wortlaut.
- ... über ein System für Einsprüche und Beschwerden für alle Bereiche der Überwachung verfügen müssen.
- ... über ein QM-System entsprechend ISO 9001 verfügen müssen.
- ... über ein System für den Umgang mit bezüglich ihrer Tätigkeit festgestellten Abweichungen verfügen müssen.

Vor Aufnahme der Inspektionstätigkeit muss die Erfüllung der zuvor genannten Kriterien mit der Anmeldung der Überwachungsstelle (Ü-Stelle) durch den Hersteller bei der Anerkennungsstelle (BAST) nachgewiesen werden. Es wird dringend empfohlen, die schriftliche Rückmeldung der Anerkennungsstelle (BAST) abzuwarten, bevor mit der Inspektionstätigkeit

begonnen wird. Kann die Überwachungsstelle eine gültige Akkreditierung für diesen Bereich vorweisen, die die o.g. Punkte einschließt, dann werden die zuvor genannten Anforderungen für den Zeitraum der Gültigkeit der Akkreditierung damit als erfüllt angesehen. Änderungen in der Erfüllung der zuvor genannten Anforderungen müssen von der Überwachungsstelle über den betroffenen Hersteller der Anerkennungsstelle (BAST) umgehend mitgeteilt werden.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Inspektionstätigkeit im Rahmen des Vergleichsverfahrens BSW Ortbeton sind in den "Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013)" geregelt und werden im Dokument "Ergänzende Informationen zum VGVF BSW O 2013 – Zur Inspektionstätigkeit der Überwachungsstelle" näher erläutert.

Die Kompetenz der Überwachungsstelle wird regelmäßig durch die Begutachtung der Inspektionsberichte und die Begleitung der Überwachungstätigkeit durch die BAST überprüft und bestätigt.

Die Anerkennungsstelle führt keine Liste der fachkompetenten Überwachungsstellen.